

Statistikgesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 16. September 2010

Art. 5 Abs. 2:

Sie legt die Dauer des Mehrjahresprogramms fest und stimmt dieses auf die Schwerpunktplanung nach Art. 16b des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994 ab.

Begründung:

Mit dem VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (22.10.04) wird das Regierungsprogramm durch eine Schwerpunktplanung abgelöst. Dies erfordert eine Anpassung im Statistikgesetz. Da der VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz in der gleichen Session wie das Statistikgesetz verabschiedet werden soll, wird die Anpassung des Statistikgesetzes direkt im Entwurf des Statistikgesetzes vorgenommen und nicht im VI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz.